

Nachfolgend gibt der Oberkirchenrat die Durchführungsbestimmungen zur Haushaltssicherungsverordnung vom 4. Juni 2005 bekannt:

Durchführungsbestimmungen zu § 1 Absatz 2 Leistung von Beiträgen nach dem Kommunalabgabengesetz

veröffentlicht im KABL 2011 S. 94

§ 1

§ 1 Absatz 2 Haushaltssicherungsverordnung regelt die Fälle, in denen Beiträge nach dem Kommunalabgabengesetz (Straßenausbaubeiträge, Kanalanschlussbeiträge) nicht aus der Baukasse der Kirchengemeinde finanziert werden können.

§ 2

(1) Beiträge nach dem Kommunalabgabengesetz sind aus der Baukasse zu finanzieren.

(2) Voraussetzung für eine Antragstellung nach § 1 Absatz 2 an den Oberkirchenrat ist:

1. Sind in der Baukasse keine Mittel vorhanden, sind Vermögen und Einnahmen der örtlichen Kirche heranzuziehen.

Einnahmen in diesem Sinne sind die nichtgebundenen Mittel aus Vermögenserträgen der örtlichen Kirche (20 % der Vermögenserträge, die der Kirchengemeinde zustehen).

Soweit die Einnahmen der örtlichen Kirche nicht ausreichen, ist das Vermögen heranzuziehen. Unter Vermögen ist das Ärarvermögen der örtlichen Kirche zu verstehen.

2. Eine Freigabe aus dem Ärarvermögen setzt voraus, dass ein entsprechender Antrag an den Oberkirchenrat gestellt wird.

Voraussetzung hierfür ist, dass die Rechtmäßigkeit und die Höhe der Beitragsforderung einer umfassenden, rechtlichen und tatsächlichen Prüfung unterzogen wurde, bei Beiträgen über 500,00 € ist der Oberkirchenrat in die Prüfung einzubeziehen. Die zuständige Abteilung des Oberkirchenrates (Dezernat Mittel zum Dienst, Referat Liegenschaften) hat die Rechtmäßigkeit der Forderung zu bestätigen.

3. Sofern auch das Vermögen der örtlichen Kirche nicht ausreicht, ist ein weiterer Antrag an den Oberkirchenrat zu stellen, nach dem Mittel aus der vereinigten Vermögensrechnung zur Verfügung gestellt werden können.

§ 3

Im Übrigen sind die weiteren Bestimmungen der Haushaltssicherungsverordnung mit Ausnahme von § 1 Absatz 1 zu beachten.

§ 4

(1) Die Vorschriften der §§ 1 bis 3 sind analog anzuwenden auf die von einem unabhängigen Sachverständigen zu ermittelnden Kosten für notwendig erachtete Baumpflegemaßnahmen, um die Verkehrssicherungspflicht auf kircheneigenen Grundstücken zu gewährleisten.

(2) Die Vorschrift ist auch auf diejenigen Fälle anzuwenden, bei denen Baumpflegemaßnahmen auf Friedhöfen nicht aus dem Friedhofshaushalt finanziert werden können.

§ 5

Die Bestimmungen treten am 1. Dezember 2001 in Kraft.

Schwerin, 22. November 2011
Der Oberkirchenrat

Steinhäuser
Kirchenrat